

Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13. Abs. 3, 19, 39, 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung

<p>Allgemeines und Beihilfearten</p>	
<p>1. Rechtliche Grundlagen</p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>§ 42 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>§ 42a SGB VIII</p> <p>§ 39 Abs. 4 SGB VIII</p>
<p>2. Verfahrensgrundsätze</p> <p>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p>2.2. Antragsberechtigung</p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p>	<p>kein Rechtsanspruch</p> <p>Prüfung nach Bedarf</p> <p>Einzelfallentscheidung</p> <p>Antragsberechtigung</p>

Anlage 1

<p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p>bis zu 80,00 €</p> <p>bis zu 80,00 €</p>
<p>5. Geburtstag</p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p>25,00 €</p>
<p>6. Weihnachten</p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p>25,00 €</p>
<p>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</p> <p>Dem Antrag sind die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>
<p>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</p> <p>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen und im Hilfeplan zu verankern. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>

Anlage 1

<p>Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnittes oder eine Verbesserung um Notenstufen.</p> <p>Lernförderung kann zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Lernförderung auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.</p> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung sind mindestens 2 Vergleichsangebote einzuholen.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p>	
<p>12. Beiträge für andere Vereine</p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis des Vereins über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Kosten für Aufnahmegebühren werden nicht übernommen.</p>	<p>monatlich bis zu 10,00 €</p>

Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

<p>13. Erstausrüstung</p> <p>Der Antrag ist umgehend nach Aufnahme des Pflegekindes in eine Pflegefamilie zu stellen. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitz.</p> <p>Die Ausstattung bleibt Eigentum des Fachdienstes Jugend und Familie. Bei Wechsel des Pflegekindes in eine andere Pflegestelle erfolgt nach Prüfung durch den PKD eine Einzelfallentscheidung über den Verbleib der Ausstattung.</p>	<p>bis zu 700,00 €</p>
<p>14. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</p> <p>Die Zahlung kann auf Antrag und unter Beibringung entsprechender Nachweise alle 3 Jahre erfolgen.</p>	<p>bis zu 100,00 €</p>

<p>15. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p>	<p>pauschal 140,00 €</p>
<p>16. Alterssicherung für Pflegepersonen</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	<p>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</p>
<p>17. Unfallversicherung für Pflegepersonen</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</p>

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit Beschluss B/0622/2017 und B/0623/2017 vom 5. September 2017 beschlossenen Leistungstabellen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.